

Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein 1876 Amelsbüren e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster-Amelsbüren.
3. Der Verein ist Mitglied
 - des Reiterverbandes Münster,
 - des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine,
 - des Stadtsporbundes Münster und
 - des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der Pferdezucht, der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.
Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:
 - a) Ausbildung in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - b) Ausführung des Reit- und Fahrsports,
 - c) Durchführung von Lehrgängen im Reiten und Fahren,
 - d) Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Pferdeleistungsprüfungen,
 - e) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, so daß seine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vergütungen für gezahlte Beiträge bzw. durchgeführte Eigenleistungen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen-, fördernden- und Ehrenmitgliedern zusammen. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch Firmen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr festzulegen. neu aufzunehmende Mitglieder sind verpflichtet diese „Aufnahmegebühr zu bezahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die .Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu bezahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
 - c) Die Mitglieder haben das Recht, mit eigenen, oder der Mitgliedern von Dritten zur Verfügung gestellten Pferden an den vom Verein zur Durchführung kommenden sportlichen und ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Reitstunden, die vom Verein angeboten und durchgeführt werden, wie auch die Teilnahme an vereinseigenen Turnieren, die vom Reiterverband Münster bzw. Provinzial-Verband Münster oder von den diesen Organisationen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden.
 - d) Die Teilnehmerkosten für Reitstunden etc. gehen zu Lasten der Teilnehmer. Der Vorstand ist berechtigt, die Kosten, die dem einzelnen Teilnehmer entstehen, festzusetzen. Dies gilt auch für die Benutzungskosten für Reithallen und Außenanlagen. Die Kosten, die durch Turnierteilnahmen entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten der Turnierteilnehmer, es sei denn, der Vorstand erklärt in besonderen Fällen, daß die Kosten zu Lasten des Vereins gehen.
 - e) Wenn Mannschaften an Turnieren teilnehmen, so entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Reitlehrer oder dem Mannschaftsleiter über die Zusammensetzung der Mannschaft. Die Mitglieder der Mannschaft können selbst bestimmen, ob sie in der Mannschaft ihr eigenes oder ein von einem Dritten

dem jeweiligen Mannschaftsmitglied zur Verfügung gestelltes Pferd reiten wollen. Soweit allerdings der Vorstand bzw. der Reitlehrer oder der Mannschaftsleiter aus turniersportlichen Gründen einen Reiterwechsel vorschlagen, sollen nach Möglichkeit die Mitglieder dem Vorschlag folgen, damit möglichst gute Turnierergebnisse gewährleistet sind. Von den Pferdebesitzern wird vor einem Pferde/Reiterwechsel vom Verein die Genehmigung für den Wechsel eingeholt.

f) Der Verein haftet nicht für Schäden, die an den Pferden bei der Durchführung von Übungsstunden und den reitsportlichen Veranstaltungen aller Art, sowie beim Transport zu und von den Übungsabenden und den reitsportlichen Veranstaltungen entstehen. Das gilt auch bei einem vom Pferdebesitzer genehmigten Pferde/Reiterwechsel. Es bleibt dem Pferdebesitzer unbenommen, eine Pferde- oder Tierversicherung abzuschließen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.
3. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig darüber entscheidet. Der Ausschluß kommt insbesondere bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen in Betracht. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, der Anlagennutzungsgebühr oder der Kosten der Pensionspferdehaltung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn dies im zweiten Mahnschreiben angedroht wurde und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 mal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
- e) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 8 Beschlußfähigkeit, Abstimmung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer und seinem Stellvertreter
- e) dem 1. und 2. Beisitzer für besondere Aufgaben
- f) dem Sozialwart
- g) dem Jugendwart, der von den Jugendlichen des Vereins in einer gesonderten Versammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- h) Die Mitglieder zu a-f sollen im vierjährigen Wechsel ausscheiden. Eine Wiederwahl ist möglich. Für

das Ausscheiden der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand wird folgender Modus festgelegt:
im 1. Jahr der Vorsitzende und der stellvertretende Kassenführer
im 2. Jahr der der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer
im 3. Jahr der 1. Beisitzer für besondere Aufgaben und der Schriftführer,
im 4. Jahr der Sozialwart und der 2. Beisitzer für besondere Aufgaben.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Kassenführer gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung des Kassenführers tritt an seine Stelle der stellvertretende Kassenführer.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von Ausschüssen. Außerdem obliegt ihm die Wahl des Reitlehrers.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit mindestens dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das etwaige Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwerten ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadteil Amelsbüren (Körperschaft des öffentlichen Rechts) bzw. deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für caritative Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde St. Sebastian Amelsbüren.